

wetikon 

Todesfall in der Familie

Was ist zu tun?



Sie haben einen nahestehenden Menschen verloren. Welche Formalitäten sind zu erledigen?

Melden Sie sich beim Bestattungs- bzw. Zivilstandsamt am nächstfolgenden Arbeitstag während der Öffnungszeiten des Stadthauses, um die Bestattungsformalitäten zu regeln. Gerne unterstützen Sie unsere Mitarbeiter:

Priska Bietenhader	Telefon: +41 44 931 32 38
Judith Honegger	Telefon: +41 44 931 32 37
Karin Rüthemann	Telefon: +41 44 931 32 42
Monica Seeberger	Telefon: +41 44 931 32 42
Jasmin Sigl	Telefon: +41 44 931 32 40

An Wochenenden und Feiertagen helfen Ihnen vorerst unsere Homepage (<http://www.wetzikon.ch/Verwaltung/Zivilstandswesen/Bestattungswesen>) und unten aufgeführte Ausführungen weiter:

Es ist eine Person zu Hause in Wetzikon ZH verstorben

Ist ein Mensch zu Hause verstorben, so verständigen die Angehörigen zuerst den Arzt. Dieser bestätigt den Tod und füllt die ärztliche Todesbescheinigung aus. Erst dann darf die verstorbene Person in eine Aufbahnhalle überführt werden. Für **Einsargungen von Einwohnern der Stadt Wetzikon ist der Bestattungsdienst Hans Gerber AG, 8315 Lindau, Telefon +41 52 355 00 11 zuständig**. Wenn Sie am nächstfolgenden Arbeitstag aufs Bestattungsamt kommen, nehmen Sie bitte die ärztliche Todesbescheinigung mit.

Es ist eine Person im Spital oder in einem Heim in Wetzikon ZH verstorben

Das Pflegepersonal im Spital oder Heim kennt sich bezüglich des Vorgehens bei Todesfällen gut aus: Es verständigt den Arzt, welcher den Tod feststellt und die ärztliche Todesbescheinigung ausfüllt. Die ärztliche Todesbescheinigung sowie die Todesanzeige - beides Originaldokumente - werden vom Spital/Heim direkt an das zuständige Zivilstandsamt gesandt. Das Pflegepersonal teilt den Angehörigen zudem mit, wie lange der oder die Verstorbene noch im Zimmer bleiben darf oder ob das Spital oder Heim über eine eigene Aufbahrung verfügt.

Bei einem Unfall oder Suizid

handelt es sich um einen aussergewöhnlichen Todesfall, welcher der Polizei gemeldet werden muss. Zudem wird der Bezirksarzt hinzugezogen. In der Regel wird die verstorbene Person dann ins Institut für Rechtsmedizin überführt, welches die Fragen nach Todeszeit, Todesursache und Todesart abklärt. Die Untersuchung kann einige Tage in Anspruch nehmen. Der oder die Verstorbene darf erst bestattet werden, wenn das Institut seine Untersuchungen abgeschlossen hat.

Bevor Sie ins Stadthaus kommen, machen Sie sich zu folgenden Fragen Gedanken:

- Gibt es einen letzten Wunsch der verstorbenen Person bezüglich Bestattung?
- Gibt es eine Erdbestattung oder eine Kremation?
- Welcher Grabtyp (Reihengrab, Gemeinschaftsgrab oder gar kein Grab) wünschen Sie?
- Soll es eine Abdankungsfeier geben und wo soll diese stattfinden (in der Heilig-Geist-Kirche beim Friedhof, am Grab oder anderswo)?
- Wird eine Aufbahrung der verstorbenen Person gewünscht? In der Regel findet die Urnenbeisetzung vor dem Abdankungsgottesdienst statt, wodurch eine Aufbahrung zeitlich nur beschränkt möglich ist.

Das Bestattungsamt legt in Absprache mit den Angehörigen das Datum für die Beisetzung fest und trifft die in diesem Zusammenhang erforderlichen Vorkehrungen. Zudem benachrichtigt es die Einwohnerdienste und die Abteilung Steuern.

Was ist noch zu erledigen?

- Todesanzeigen aufgeben, Leidzirkulare in Druck geben. Stellen Sie eine Adressliste zusammen. Eine allfällig gewünschte, amtliche Todesanzeige im Zürcher Oberländer wird durch das Bestattungsamt aufgegeben.
- Besprechen Sie bei einer kirchlichen Abdankung mit dem zuständigen Pfarrer, wie Sie die Feier gestaltet haben möchten.
- Benachrichtigen Sie Angehörige, Freunde, Vereine, Verbände, Arbeitgeber usw. des/der Verstorbenen.
- Informieren Sie Versicherungen, Krankenkasse, Pensionskasse, AHV usw.
- Für Testamentseröffnungen und Erbschaftsangelegenheiten ist das Bezirksgericht des Wohnortes des/der Verstorbenen zuständig.

Weitere Dienstleistungen der Stadt Wetzikon ZH

- Für die Bepflanzung und den Unterhalt des Grabes während der gesetzlichen Ruhefrist von 20 Jahren kann bei der Stadt Wetzikon ein Grabfonds errichtet werden.

Derzeitige Ansätze:

Fr. 170.00/Jahr für Urnengrab mit liegendem Grabstein

Fr. 190.00/Jahr für Urnengrab mit stehendem Grabstein

Fr. 200.00/Jahr für Erdgrab

- Entgegennahme von Bestattungsanordnungen zur Regelung der eigenen Bestattungformalitäten.

Wir hoffen, dass Ihnen dieses Merkblatt weiterhelfen konnte und wünschen Ihnen viel Kraft und alles Gute!

